

# HAUPTSATZUNG

## der Stadt Osthofen

### vom 01.07.2014

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	2
§ 2 Ältestenrat.....	3
§ 3 Ausschüsse des Stadtrates.....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse.....	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister.....	4
§ 6 Beigeordnete.....	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates.....	5
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters.....	6
§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	6
§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter.....	7
§ 12 In-Kraft-Treten.....	7

## § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau und der Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenham, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim, Osthofen und Westhofen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-wonnegau.de>.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

Nach Möglichkeit sollen die Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte oder Erläuterungen zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wonnegau bekannt gemacht werden.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine reichzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Beethovenstraße	Anwesen Nr. 2
Ernst-Thälmann-Platz	Spielplatz
Goldbergstraße	Bürgerhaus
Friedrich-Ebert-Straße	Heimatismuseum
Kleiststraße	Ecke Heinrich-Heine-Straße
Neckarstraße	Anwesen Nr. 2
Neißestraße	Kindertagesstätte
Rheindürkheimer Straße	Parkplatz
Schleifgasse	Anwesen Nr. 2
Walter-Rathenau-Straße	Anwesen Nr. 10

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der sich aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zusammensetzt. Sollte im Stadtrat eine Partei/Wählergruppe keinen Fraktionsstatus haben, gehört ein Ratsmitglied dieser Partei/Wählergruppe dem Ältestenrat an.

## **§ 3 Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung
4. Ausschuss für Feld, Friedhof und Umwelt
5. Ausschuss für Kultur, Feste, Fremdenverkehr und Wirtschaft
6. Ausschuss für Soziales und Sport.

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in. Abweichend von Satz 1 hat der Ausschuss für Kultur, Feste, Fremdenverkehr und Wirtschaft 11 Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Mitglieder und Stellvertreter/innen der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder.

## **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €;
4. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 25.500,00 €;
5. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
6. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab der in der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenze bis zu 25.000,00 €.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

- (4) Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung wird ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € zu entscheiden.  
Außerdem wird diesem Ausschuss die Entscheidung über das Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB übertragen, wenn durch das Vorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
- (5) Dem Ausschuss für Kultur, Feste, Fremdenverkehr und Wirtschaft wird die Entscheidung über die Verleihung von städtischen Würdigungen im kulturellen Bereich gemäß im Rahmen vom Stadtrat beschlossener Richtlinien übertragen.  
Weiterhin wird der Ausschuss ermächtigt, abschließende Entscheidungen in den Angelegenheiten zu treffen, die sich ausschließlich auf die Planung und Durchführung des Osthofener Marktes und des Wonnegauer Winzerfestes beziehen. Die durch Beschlüsse entstehenden Ausgaben müssen sich im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze bewegen.

## **§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister**

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses,
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
6. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

## § 6 Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Osthofen werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

## § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der nachstehenden Absätze.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
  1. in Höhe von 30,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
  2. in Höhe von 30,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und an den Sitzungen der Fraktionen das zweifache Sitzungsgeld.

**§ 8**  
**Aufwandsentschädigung**  
**für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen des Stadtrates oder der Stadt sowie die vom Stadtrat in Verbände, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen gewählten Vertreter/innen erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, wenn nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

**§ 9**  
**Aufwandsentschädigung**  
**des Stadtbürgermeisters**

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO, die gemäß § 12 Abs. 2 KomAEVO um ein Drittel erhöht wird.
- (2) Sollten gemäß § 5 Abs. 2 Geschäftsbereiche gebildet und auf Beigeordnete übertragen werden, erhält der Stadtbürgermeister eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO, die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v.H. erhöht wird. Diese Regelung erlangt Gültigkeit bei der Übertragung von mindestens einem Geschäftsbereich.

**§ 10**  
**Aufwandsentschädigung**  
**der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO, die gemäß § 13 (1) Satz 3 KomAEVO um 10 v.H. erhöht wird. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so wird die Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 2 gewährt.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 6 Absatz 2.

(5) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 11

### Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 und 3. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das gilt auch für die zur Durchführung einer amtlichen Bürgerbefragung eingesetzten ehrenamtlichen Helfer. Das Erfrischungsgeld beträgt 21,00 Euro je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt. Die Anpassung des Erfrischungsgeldes erfolgt entsprechend der Regelung für die Tätigkeit im Wahlvorstand der Bundestagswahl (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung).
- (3) Der Stadtrat kann zur Erfüllung weiterer in der örtlichen Gemeinschaft entstehender Aufgaben Ehrenämter bilden. In diesen Fällen ist vom Stadtrat über die Dauer des Ehrenamtes sowie über eine eventuell zu gewährende Aufwandsentschädigung zu beschließen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. April 2000 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2013 außer Kraft.

67574 Osthofen, 01.07.2014  
Stadtverwaltung Osthofen

  
Thomas Goller  
Stadtbürgermeister



